

Stand: 30.06.2026 14:49:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12612

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12612 vom 26.06.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Nr. 8 wird § 15 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„1Die Leitung von Kindertageseinrichtungen muss durch pädagogische Fachkräfte erfolgen, die über ausreichend praktische Erfahrung verfügen.“

Begründung:

Es ist entscheidend, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung durch eine pädagogische Fachkraft wahrgenommen wird. Die Leitung trägt nicht nur organisatorische und administrative Verantwortung, sondern ist maßgeblich für die fachliche Qualität, die pädagogische Konzeption, die Anleitung des Teams, die Zusammenarbeit mit Eltern sowie die Sicherstellung des Kindeswohls verantwortlich. Diese Aufgaben erfordern fundierte pädagogische Kenntnisse, Praxiserfahrung und professionelles Urteilsvermögen. Wird die Leitungsfunktion nicht fachlich qualifiziert besetzt, besteht die Gefahr, dass pädagogische Standards, Schutzkonzepte und Qualitätsentwicklungsprozesse nicht ausreichend umgesetzt werden. Eine fachlich qualifizierte Leitung ist daher ein zentraler Bestandteil verlässlicher Qualität in der frühkindlichen Bildung und muss bei der Personalbemessung und Finanzierung ausdrücklich berücksichtigt werden.